

## Fragen/Antworten für unselbständige Gruppierungen der Kirchengemeinde<sup>1</sup> im Zusammenhang mit der neu geregelten Umsatzsteuerpflicht von Körperschaften ab 01.01.2023

### Allgemeines

#### 1. Sind nur Kirchengemeinden von der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 betroffen?

Hiervon betroffen sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies sind z. B. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Kammern, Hochschulen ...

#### 2. Ist die Kirchengemeinde mit ihren Gruppierungen in der Lage, diese Pflicht ab 01.01.2023 umzusetzen?

Die Kirchengemeinde hat einen sachkundigen Steuerberater mit der Analyse der relevanten Umsätze beauftragt. Dieser wird die Kirchengemeinde bei der Bewältigung der umsatzsteuerlichen Pflichten nachhaltig unterstützen. Er wird die Kirchengemeinden mit ihren Gruppierungen im Bedarfsfall auch dahingehend beraten, welche Gestaltungen möglich und wie diese möglichst einfach zu handhaben sind.

Darüber hinaus wird auch das Erzb. Ordinariat Hilfsmittel zur Verfügung stellen (Musterfallsammlung) und Schulungen - z. B. für Pfarrsekretariate - anbieten.

Unterstützt wird die Kirchengemeinde auch von der Verrechnungsstelle, die allerdings nicht steuerberatend tätig werden darf.

#### 3. Wer ist für die Richtigkeit der Umsatzsteuererklärungen verantwortlich?

Für deren Richtigkeit ist im Außenverhältnis die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde verantwortlich - also der Stiftungsrat, in der Regel vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, das ist der Pfarrer. Richtigkeit bedeutet auch, dass alle relevanten Umsätze in der Umsatzsteuererklärung aufgenommen sind. Deswegen müssen im Innenverhältnis die unselbständigen Gruppierungen ihre Umsätze regelmäßig und rechtzeitig über das Pfarramt in das Rechnungswesen der Kirchengemeinde einbuchen.

#### 4. Wo gibt es Informationsmaterial zur Umsatzsteuerpflicht der Kirchengemeinden?

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat eine umfangreiche „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts...“ herausgegeben. Diese kann unter [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) kostenlos heruntergeladen werden.

### Statusklärung

#### 5. Warum ist es wichtig, klare Aussagen zu haben, ob eine Gruppierung unselbständig oder selbständig ist?

Zum 01.01.2023 tritt die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - und damit auch für Kirchengemeinden und Dekanatsverbände - in Kraft. Wie jedes Unternehmen muss dann auch eine Kirchengemeinde die umsatzsteuerlich relevanten Umsätze in Umsatzsteuerjahreserklärungen und -voranmeldungen gegenüber dem Finanzamt richtig und vollständig erklären. Dies setzt voraus, dass klar ist, welche Gruppierung rechtlich zur Kirchengemeinde oder zum Dekanatsverband gehört.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen beziehen sich immer auch auf die Dekanatsverbände mit ihren Gruppierungen

## **6. Wann ist eine Gruppierung als unselbständig einzustufen?**

In der Regel sind Gruppierungen dann unselbständig, wenn sie weder als Verein (eingetragen oder nicht eingetragen) noch verbandlich (z. B. KJG, KFD ...) organisiert und auch nicht als GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bewerten sind. Ausnahme hierbei sind die Kirchenchöre, welche in der Regel dem Cäcilienverband angehören, aber trotzdem eine unselbständige Gruppierung der Kirchengemeinde sind. In Zweifelsfällen kann die Kirchengemeinde zur rechtlich eindeutigen Zuordnung auch ihren Steuerberater um Klärung bitten.

## **7. Gibt es ein Wahlrecht dahingehend, ob eine Gruppierung als unselbständige Gruppierung der Kirchengemeinde oder als selbständige Gruppierung einzustufen ist?**

Nein - entscheidend sind die rechtlichen und/oder tatsächlichen Strukturen. Allerdings kann man auch rechtliche Strukturen ändern. Wenn also eine bisher unselbständige Gruppierung lieber selbständig sein möchte, dann kann sie sich den rechtlichen Rahmen einer selbständigen Gruppierung geben (z. B. Vereinsgründung oder Zutritt zu einem Verband).

## **8. Wer berät eine bisher unselbständige Gruppierung, die künftig lieber selbständig sein möchte?**

Für alle Fragestellungen im Zusammenhang mit einer selbständigen Gruppierung (z. B. wie wird ein Verein gegründet, wie ist eine Umsatzsteuervoranmeldung zu machen, welche Versicherungen müssen abgeschlossen werden, welche Haftungsrisiken bestehen, ...?) wird der Gruppierung empfohlen, kompetente externe Beratung einzuholen. Diese Beratungsleistungen dürfen weder von der Kirchengemeinde noch von der Verrechnungsstelle übernommen werden.

## **9. Welche Vorteile hat eine unselbständige Gruppierung der Kirchengemeinde gegenüber einer selbständigen Gruppierung?**

- Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) können durch Kirchengemeinde ausgestellt werden
- Sonderposten (Gelder der Gruppierungen) können beim Kath. Darlehensfonds mit Verzinsung angelegt werden (Zinssatz derzeit 1,5%)
- Rückgriff auf Sammelversicherungen (Haftpflicht-, Unfall- Inventar-, Elektronikversicherung, Dienstreise-Kasko, ...)
- Verantwortung für die Einhaltung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen bei den Verantwortlichen der Kirchengemeinde
- GEMA: Anwendung der für die Kirchengemeinde geltenden Rahmenverträge
- ...

## **Rechnungswesen**

## **10. Was ist im Hinblick auf Konten, Sparbücher und Barkassen der Gruppierungen zu regeln?**

Sämtliche Barkassen, Girokonten und Sparbücher der Gruppierungen müssen in das Rechnungswesen der Kirchengemeinde bzw. des Dekanatsverbandes integriert werden, um die Vorgaben des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung, des Umsatzsteuergesetzes und der Haushaltsordnung erfüllen zu können.

Konten, Sparbücher und Barkassen sollten nach Möglichkeit aufgelöst werden, weil jedes Konto und jede Barkasse im Buchführungssystem (Wilken-Kassenbuch) im Pfarramt aufwändig gepflegt werden muss. Nur dort wo z. B. Mitgliedsbeiträge über das Girokonto eingezogen werden, wird empfohlen, zur Übersichtlichkeit sowohl in der Gruppierung als auch

im Pfarramt maximal ein Konto beizubehalten. Ausgaben und Einnahmen der Gruppierungen müssen mindestens im Turnus der Abgabe von Voranmeldungen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf über das Pfarramt in das Rechnungswesen eingebucht werden.

Im Übrigen ist bezüglich Girokonten zu bedenken, dass Banken mittlerweile nicht unerhebliche Kontoführungsgebühren verlangen, die in manchen Fällen die sonstigen Umsätze auf dem Konto übersteigen können.

#### 11. Kann eine Gruppierung ein eigenes Kassenbuch führen?

Ja, siehe oben. Das Kassenbuch kann digital, aber auch schriftlich geführt werden. Beispiel:

Kath. Kirchengemeinde:		(Name der neuen Kirchengemeinde)					
Pfarramt:		(Name und Ort)					
Monat:		Jahr:					
Beleg-	Datum	Zahlung von/an	Buchungstext	BARKASSE		GIROKONTO	
				Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
		Endbestand aus letzter Abrechnung:					
		Ausgleichsbuchung an/von Verrechnungsste					
1							
2							
3							

Bei Bedarf werden entsprechende Vordrucke rechtzeitig über die Verrechnungsstelle oder das Pfarramt zur Verfügung stehen.

#### 12. Was passiert mit dem Geld der Gruppierung, wenn Konto, Sparbuch und/oder Barkasse aufgelöst werden?

Das Geld wird an die Verrechnungsstelle überwiesen und dort unter der Kirchengemeinde als Sonderposten für die jeweilige Gruppierung eingebucht. Mit der Verbuchung als Sonderposten ist für alle Beteiligten klar, dass diese Mittel nur für Zwecke der jeweiligen Gruppierung verwendet werden dürfen; deshalb wird buchhalterisch ein Sonderposten auch nicht in dem für die Kirchengemeinde verfügbaren Eigenkapital bilanziell ausgewiesen. Eine Verzinsung der Sonderposten (derzeit 1,5% bei täglicher Verfügbarkeit) ist möglich.

#### 13. Wie wird gewährleistet, dass Einnahmen und Ausgaben auf dem Sonderposten der Gruppierung gebucht werden?

Wichtig ist die Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung bzw. zu dem bei der Verrechnungsstelle geführten Sonderposten der Gruppierung. Nur wenn der Bezug auf dem Einnahme- oder Ausgabebeleg vermerkt ist, können Beträge von der Verrechnungsstelle auch richtig verbucht werden und nur dann wird auch der bei Bedarf erstellte Kontoauszug aus dem Sonderposten der Gruppierung vollständig sein.

#### 14. Wer entscheidet künftig darüber, wofür die Gruppierung ihr Geld ausgeben kann

Hier wird sich im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise nichts ändern – die Gruppierungsverantwortlichen entscheiden, so wie das bisher schon immer der Fall war.

#### 15. Was ist bei der Verwendung insbesondere zu beachten?

Zu beachten sind bei Zuwendungen (Geschenke, Essen, Ausflüge, ...), insbesondere an Gruppierungsmitglieder, bestimmte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Im Wesentlichen sind dies die gleichen Regelungen wie bei Arbeitnehmern der Kirchengemeinde. Insbesondere müssen Aufzeichnungen geführt werden, wer wann was erhalten hat, in Einzelfällen sind darüber hinaus weitere Angaben erforderlich. Zu beachten ist weiterhin, dass keine Geldgeschenke gemacht werden dürfen. Als Geldgeschenk gelten auch Gutscheine, die ganz oder teilweise bar ausgezahlt sowie solche, die über das Internet im Ausland eingelöst werden können. In den Pfarrämtern wird seit Jahren entsprechend verfahren,

dort sind auch ggf. erforderliche Vordrucke vorrätig. In Zweifelsfällen steht außerdem die Verrechnungsstelle für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mehrere Geschenke innerhalb der Kirchengemeinde aus demselben Anlass werden summarisch betrachtet.

Geschenke an Arbeitnehmer der Kirchengemeinde müssen auch dann im Lohnkonto erfasst werden, wenn sie steuerfrei sind.

Keinesfalls dürfen Zahlungen wie Löhne oder Honorare von den Gruppierungen getätigt werden. Wenn Honorarkräfte beauftragt oder Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, ist mindestens 6 Wochen zuvor mit dem Pfarramt oder der Verrechnungsstelle die Abwicklung zu klären.

**16. Wer entscheidet in der Kirchengemeinde 2030, wofür die Gruppierung ihr Geld ausgeben kann?**

Auch die „Kirchengemeinde 2030“ ist darauf angewiesen, dass es funktionierende Gruppierungen in der Kirchengemeinde gibt und diese ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig regeln. Wie bisher auch, werden die auf den Sonderposten eingebuchten Gelder ausschließlich für Zwecke der jeweiligen Gruppierung verwendet werden können und die Gruppierungsverantwortlichen werden befugt sein, über diese Gelder zu entscheiden.

**17. Wie kommen Mitglieder von Gruppierungen an ihre Auslagen, wenn die Gruppierung kein Konto oder keine Barkasse mehr hat?**

Der Kauf auf Rechnung ist grundsätzlich zu bevorzugen. Rechnungen oder Barbelege (Kleinbeträge) sind im Pfarramt abzugeben; von dort erfolgt die Anweisung an die Verrechnungsstelle, die Rechnung zu bezahlen oder den verauslagten Betrag auf ein persönliches Konto zu überweisen. Eingenommene Kleinbeträge können im Pfarramt abgegeben werden, größere Einzahlungen sollten über das Pfarramtskonto abgewickelt werden.

**18. Was kann man machen, wenn die Verauslagung von Kleinbeträgen nicht gewollt oder nicht möglich ist?**

In diesem Fall kann ein Vorschuss vom Pfarramt ausgezahlt bzw. überwiesen werden, welcher dann später abzurechnen ist. Allerdings sollten Belege spätestens im Turnus mit der (monatlichen, viertel-, oder jährlichen) Umsatzsteuervoranmeldung zur Abrechnung vorliegen. In welchem Turnus die Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben ist, hängt von der Höhe der Jahressteuer ab. Hierzu erfolgt noch eine Mitteilung des Steuerberaters.

**19. Worauf muss bei Rechnungen und Barbelegen geachtet werden?**

Jede Rechnung muss auf die richtige Bezeichnung der Kirchengemeinde ausgestellt sein (Römisch-Katholische Kirchengemeinde Musterhausen). Für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit soll sie ergänzend auch die Bezeichnung der Gruppierung mit Zusatz (c/o) enthalten (z. B. c/o Frauenkreis Mustergemeinde) und an die Gruppierung adressiert werden. Nach der Rechnungsprüfung wird die Rechnung über das Pfarramt an die Verrechnungsstelle zur Bezahlung weitergereicht. Eine Handreichung zur Überprüfung einer Eingangsrechnung auf die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes ist abrufbar unter <https://www.vst-wallduern.de/downloads/finanzen/>.

Barbelege müssen nicht zwingend den Empfänger enthalten; wenn aber ein Empfänger genannt ist, dann muss auch hier die richtige Bezeichnung (Röm.-Kath. Kirchengemeinde ...) stehen.

Zu vermeiden sind Bestellungen aus dem Ausland. Es besteht bei juristischen Personen das Risiko der umgekehrten Steuerschuldnerschaft. D.h. es muss ggf. sehr aufwändig geprüft

werden, ob der Leistungsempfänger (also die juristische Person) die Umsatzsteuer anmelden **und** abführen muss. Eventuelle Einsparungen im Rechnungsbetrag können somit schnell ins Gegenteil verkehrt werden.

**20. Reicht es aus, wenn die Gruppierung eine Veranstaltung durchführt und nur den Reinerlös verbucht?**

In jeder Buchhaltung gelten der Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“ und das Bruttoprinzip. Es sind also **alle** Ausgaben und **alle** Einnahmen mit Belegen nachzuweisen und entsprechend zu verbuchen.

**21. Sind „Spenden“ steuerpflichtig?**

Bei Einnahmen, denen ein Leistungsaustausch zugrunde liegt, handelt es sich steuerrechtlich um keine Spende (z. B. Essensausgabe gegen „Spende“ oder Kirchenkonzert ohne Eintritt, aber mit „Spendenkasse“). Solche Einnahmen werden auch als „unechte Spende“ bezeichnet.

Wenn kein Leistungsaustausch vorliegt, wenn es sich also um „freigebige Zuwendungen“ handelt, sind diese in der Regel umsatzsteuerlich unerheblich.

Im Zweifel sollte immer der Steuerberater über die möglichen Gestaltungen - vor der Veranstaltung - beraten.

**22. Was ist bei der Verwendung von Festerlösen bzw. unechten Spenden zu beachten?**

Die Verwendung der Festerlöse oder unechten Spenden, z. B. für mildtätige oder soziale Zwecke, ändert nichts an der Umsatzsteuerpflicht.

Wird z.B. für ein Projekt in Peru gespendeter Kuchen (es liegen keine Eingangsrechnungen vor) für 400 € verkauft, sind hieraus 63,87 € Umsatzsteuer abzuführen. Der Reinerlös beträgt dann nur 336,13 €.

**23. Dürfen Zuwendungsbestätigungen durch unselbständige Gruppierung erstellt werden?**

Nein, diese werden vom Pfarramt der Kirchengemeinde erstellt. Hierzu ist es notwendig, dass mit der Spende genaue Angaben zum Spender, zur Spende und zum Verwendungszweck dem Pfarramt vorgelegt werden.

**Hinweis:** Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich dazu, gängige Fragestellungen einzugrenzen. Im Einzelfall steht die Verrechnungsstelle für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bei steuerlichen Fragestellungen sollte durch die Verantwortlichen der Kirchengemeinde der Steuerberater hinzugezogen werden. Die Verrechnungsstelle darf aufgrund von gesetzlichen Regelungen nicht steuerberatend tätig werden.